

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 12. Oktober 1945

47. Stück

- 186.** Gesetz: Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26. Juni 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Angestelltenrechtes während der Zeit der Übergangswirtschaft, St. G. Bl. Nr. 29.
187. Gesetz: Kraftloserklärungsnovelle 1945.
188. Gesetz: Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege.
189. Kundmachung: 28. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
190. Kundmachung: 29. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
191. Kundmachung: 30. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

186. Gesetz vom 3. Oktober 1945 über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26. Juni 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Angestelltenrechtes während der Zeit der Übergangswirtschaft, St. G. Bl. Nr. 29.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I. Das Gesetz vom 26. Juni 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Angestelltenrechtes während der Zeit der Übergangswirtschaft, St. G. Bl. Nr. 29, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

(1) In § 1, Abs. (1), werden die Worte „vor dem 1. Oktober 1945“ durch die Worte „vor dem 1. November 1945“ ersetzt.

(2) Im Artikel III wird dem bisherigen § 5, der als neuer § 6 in Geltung bleibt, der folgende neue § 5 vorangestellt:

„§ 5. Die im § 1, Abs. (1), festgesetzte Frist zur Erklärung der Kündigung kann durch Verordnung erstreckt werden.“

Artikel II. Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 30. September 1945 in Kraft.

Artikel III. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatsämter für Justiz und für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
Gerö	Böhm		

187. Gesetz vom 3. Oktober 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Vorschriften, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden (Kraftloserklärungsnovelle 1945).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Artikel 21 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vor-

schriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1999 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 86/1939), der § 7 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Jänner 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 42, und die Siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 632, werden aufgehoben.

(2) Es treten wieder in Kraft:

1. Die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, R. G. Bl. Nr. 257, über die Kraftloserklärung von Urkunden, welche durch die im Abs. (1) bezeichneten Vorschriften abgeändert worden sind.

2. Die Verordnung vom 31. August 1915, R. G. Bl. Nr. 258, über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden sowie die diese Verordnung abändernden und ergänzenden Vorschriften der Verordnungen vom 26. September 1916, R. G. Bl. Nr. 328, vom 6. Mai 1922, B. G. Bl. Nr. 265, vom 29. September 1922, B. G. Bl. Nr. 726, und vom 24. Dezember 1930, B. G. Bl. Nr. 372.

§ 2. Im § 367, Abs. (1), des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, Deutsches R. G. Bl. S. 219, in der Fassung des § 6 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Jänner 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 42, tritt an die Stelle der „Sammel- liste aufgerufener Wertpapiere“ der Deutschen Reichsbank der im § 6, Abs. (2), der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, R. G. Bl. Nr. 257, vorgesehene „Anzeiger“.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
	Gerö		

188. Gesetz vom 3. Oktober 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, die nach dem 12. März 1938 abgeändert oder aufgehoben worden sind, treten in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft, soweit nicht in der Folge etwas anderes bestimmt wird:

A) Das Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) mit folgenden Ausnahmen:

1.) § 37, Abs. (2), JN., hat zu lauten:

Das Ersuchen um eine im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zu gewährende Rechtshilfe ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, an das Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Das Ersuchen um Vornahme solcher Amtshandlungen, die nur bei einem bestimmten Gerichte vorgenommen werden können, sind an das Gericht zu stellen, welches die Amtshandlung vorzunehmen hat.

2.) Die §§ 51, Abs. (1) und (2), und 52 JN., haben zu lauten:

§ 51. (1) Vor die selbständigen Handelsgerichte gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 2000 *RM* übersteigt:

1. Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, wenn die Klage gegen einen Kaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine registrierte Genossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist;

2. Streitigkeiten, die aus den Berufsgeschäften von Handelsmäklern (Sensalen), Wägern, Messern und anderen Personen, die zur Vornahme und Bestätigung solcher Geschäfte im Handelsverkehr bestellt sind, entstehen, wenn diese Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Auftraggebern geführt werden;

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, ferner aus den Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich im Gewerbe des Arbeitgebers verantwortlich gemacht haben, und aus den Rechtsverhältnissen zwischen Dritten und solchen Personen, die wegen mangelnder Prokura oder Handlungsvollmacht haften, soweit nicht das Gewerbegericht zuständig ist;

4. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines Handelsgewerbes zwischen den Vertragsteilen;

5. Streitigkeiten über das Recht der Verwendung einer Handelsfirma und die sich aus diesem Recht ergebenden Streitigkeiten;

6. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und den Liquidatoren der Gesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als auch nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, sofern nicht die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes gegeben ist;

7. Streitigkeiten nach dem Aktiengesetz.

(2) Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Handelsgerichte:

8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen;

9. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz und den Gebrauch von Erfindungen, Mustern, Modellen und Marken beziehen, insoweit hiefür nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen;

10. Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;

11. Streitigkeiten, die sich auf die Seeschiffe und Seefahrt beziehen, sowie aus allen sonstigen Rechtsverhältnissen, die nach dem Privatseerecht oder dem Recht der Binnenschifffahrt zu beurteilen sind, sofern nicht die Bestimmungen des § 49, Z. 5 bis 7, zur Anwendung kommen oder hiefür andere gesetzliche Vorschriften bestehen.

§ 52. (1) An Orten, an welchen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgerichte für Handelssachen bestehen, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51, Z. 1 bis 7, bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen, bei welchen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 2000 *RM* nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen. Desgleichen gehört an solchen Orten die Entscheidung der Streitigkeiten, welche aus der Schiffsmiete, dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft und dem Seefrachtgeschäfte entstehen (§ 49, Z. 5 bis 7), und die Aufnahme von Seeverklarung zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte für Handelssachen, sofern nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im gleichen Umfange sind die etwa an anderen Orten bestehenden besonderen Bezirksgerichte für Handelssachen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen zuständig;

3.) in den §§ 7 a, Abs. (3), und 50, Abs. (2), Z. 2, werden die Worte „über die nicht einverständliche Scheidung, über die Trennung oder Ungültigerklärung einer Ehe“ durch die Worte „über die Scheidung, über die Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe“ ersetzt;

4.) die §§ 76 und 100 JN. bleiben in der Fassung der §§ 19, Abs. (1), und 21, Abs. (1), der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 654, in Geltung; an die Stelle des Landgerichtes Berlin tritt das Landesgericht Wien; die Worte „deutsche Staatsangehörigkeit“ sind durch „österreichische Staatsangehörigkeit“, die Worte „deutsches Gericht“ sind durch „österreichisches Gericht“ zu ersetzen. Im § 76, Abs. (1), haben die Worte „oder auf Herstellung des ehelichen Lebens“ zu entfallen.

5.) Nach § 86 JN. wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 86 a. Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokuratur einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen Wohnsitz (Sitz) hat. An die Stelle der Landeshauptstadt tritt für das Land Niederösterreich die Stadt Wien, für das Land Vorarlberg die Stadt Feldkirch. Im Bereiche der Stadt Wien sind solche Klagen bei den für den ersten Bezirk örtlich zuständigen Gerichten einzubringen.

6.) § 118 JN. gilt mit den aus § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher vom 8. Februar 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 301, sich ergebenden Änderungen.

B) Das Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) mit folgenden Ausnahmen:

1.) § 45 a bleibt in der Fassung gemäß § 1 der Verordnung über die Kostenentscheidung in Ehesachen vom 26. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1679 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 628/1938), in Geltung;

2.) § 54, Abs. (2), bleibt in der Fassung gemäß § 7, Z. 1, der Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften vom 13. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 93, in Geltung;

3.) dem § 63 werden folgende Abs. (3) und (4) angefügt:

„(3) Einem Staatenlosen kann das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre. Einer Partei kraft Amtes kann bei Vorliegen der im Abs. (1) bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der verwalteten Vermögensmasse noch von dem an der Führung des

Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

(4) Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. (1) bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde;“

4.) dem § 66, Abs. (1), wird beigefügt:

Wenn es nach Lage des Falles erforderlich erscheint, kann der Partei auf ihren Antrag ein Rechtsanwalt auch dann beigegeben werden, wenn die Vertretung durch einen solchen durch das Gesetz nicht geboten ist.

5.) die §§ 70, Abs. (1), und 71 bleiben in der Fassung gemäß § 9, Z. 6 und 7, der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 7, in Kraft;

6.) die §§ 101 bis 111, 114 und 146 bleiben in der Fassung gemäß § 4 der Zustellungsverordnung vom 9. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1340, in Kraft; § 101, Abs. (2), bleibt aufgehoben;

7.) § 149, Abs. (2), behält die Fassung gemäß § 9, Z. 11, der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 7;

8.) § 207, Abs. (3), behält die Fassung gemäß § 9 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 333;

9.) die §§ 332 und 365 behalten die Fassung gemäß § 7 der Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften vom 13. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 93;

10.) die §§ 384 und 385 behalten die Fassung gemäß Artikel 18 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1999 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 86/1939);

11.) § 522, Abs. (1), behält die Fassung gemäß § 9, Z. 15, der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 7;

12.) § 558 behält die Fassung gemäß Artikel 6 der Verordnung über die Einführung des Wechselrechts vom 21. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 421 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 114/1938);

13.) die §§ 155, Abs. (4), 295, 346, 347, 451, Abs. (3), 550, Abs. (3), und 571, Abs. (4), bleiben aufgehoben.

C) Das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, über das Mahnverfahren:

§ 14 behält die Fassung gemäß § 5 der Zustellungsverordnung vom 9. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1340.

D) Das Gesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird.

E) Das Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung) mit folgenden Ausnahmen:

1.) die §§ 11 und 36, Abs. (1), Z. 2, bleiben aufgehoben;

2.) die §§ 18 bis 20 gelten mit den aus § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher vom 8. Februar 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 301, sich ergebenden Änderungen;

3.) die §§ 290, 291, 293, Abs. (1) und (4), behalten die Fassung gemäß § 13 der Lohnpfändungsverordnung 1940 vom 30. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1451; die §§ 289 a bis 289 g, 292, 292 a, 330 und 372 bleiben aufgehoben;

4.) die Verordnung über die Behandlungen von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 354 (berichtigt Deutsches R. G. Bl. 1941 I S. 370), in der Fassung der Verordnung vom 27. Jänner 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 47, bleibt mit Ausnahme der §§ 5, Abs. (6), und 5 a in Geltung.

Artikel II.

In den durch § 27 der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 27. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1050, dem Landesgericht Wien zugewiesenen Patentstreitsachen tritt an die Stelle dieses Gerichtshofes das Handelsgericht Wien. Es entscheidet in Patentstreitsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert durch Senat.

Artikel III.

(1) Die Vorschriften der Gesetze zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung vom 26. Juni 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 785 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 479/1938), und über das Erlöschen der Familienfideikommiss und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 825 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 254/1938), sowie der weiteren zur Ergänzung und Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen treten, soweit sie durch die unter Artikel VIII, Abs. (2), angeführten Vorschriften abgeändert oder aufgehoben worden sind, wieder in Kraft.

(2) Die durch § 52 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 229, dem Oberlandesgerichte Wien entzogenen Zuständigkeiten werden wiederhergestellt.

(3) Für die Anfechtung der Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien und für das Rechtsmittelverfahren gelten die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen. Über die Rechtsmittel entscheidet der Oberste Gerichtshof.

Artikel IV.

Die Bestimmungen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege über die Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte in erster Instanz treten, soweit sie durch § 5 der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 358 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 307/1939), und die §§ 15 und 53 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 229, abgeändert worden sind, wieder in Kraft.

Artikel V.

Die Bestimmungen über Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen, soweit sie durch die in Artikel VIII, Abs. (2), angeführten Vorschriften aufgehoben oder abgeändert worden sind, treten wieder in Kraft, insbesondere die Rechtsmittelvorschriften in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

1.) im kaiserlichen Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen;

2.) in der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 207;

3.) im allgemeinen Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95;

4.) in der Konkursordnung und Ausgleichsordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337;

5.) im Mietengesetz vom 7. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 872;

6.) in der Verordnung über Jugendwohlfahrt vom 20. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 519.

Artikel VI.

Die Bestimmungen nachfolgender Gesetze und Verordnungen, soweit sie durch die im Artikel VIII, Abs. (2), angeführten Vorschriften abgeändert worden sind, treten mit folgenden Änderungen wieder in Kraft:

1.) der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1905 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 73/1939);

§ 20 dieser Verordnung hat zu lauten:

„Die Anfechtung der Entscheidungen richtet sich nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen.“

2.) der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2329, in der Fassung der Verordnungen vom 3. November 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 684, und vom 11. Dezember 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 706;

§ 19 dieser Verordnung hat zu lauten:

„Die Anfechtung der Entscheidungen richtet sich nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen.“

3.) der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 577;

die §§ 3 und 5 dieser Verordnung haben zu lauten:

§ 3. „Für die Vertragshilfe nach den §§ 1 und 2 ist das Oberlandesgericht zuständig; es entscheidet nach Anhörung von Sachverständigen“;

§ 5. „Die Anfechtung der Entscheidungen richtet sich nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen“;

4.) der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 671;

die §§ 4 und 6 dieser Verordnung haben zu lauten:

§ 4. „Für die in den §§ 1 und 2 vorgesehene Vertragshilfe ist das Oberlandesgericht zuständig; es entscheidet nach Anhörung von Sachverständigen“;

§ 6. „Die Anfechtung der Entscheidungen richtet sich nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen.“

5.) des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1209;

§ 18 des Gesetzes hat zu lauten:

„Die Anfechtung der Entscheidung in den Fällen der §§ 7 bis 10, 16, 17 und 20 richtet sich, soweit in § 16, Abs. (3), und § 17, Abs. (2), nichts anderes bestimmt wird, nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen.“

Artikel VII.

In den im Artikel I unter A) bis C) und E) angeführten Gesetzen und Verordnungen treten an die Stelle der dort vorgesehenen Beträge in Schillingen gleich hohe Beträge in Reichsmark.

Artikel VIII.

(1) Vorschriften, die mit den gemäß Artikel I und III bis VI nunmehr wieder in Geltung ge-

setzten Gesetzen und Verordnungen im Widerspruch stehen oder damit inhaltlich übereinstimmen, verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirkung.

(2) Insbesondere sind aufgehoben:

1.) das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnützung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1234, und die Einföhrungsverordnung vom 12. Mai 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 590 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 161/1938);

2.) Artikel 9, Abs. (2), der Vierten Verordnung zur Einföhrung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1999;

3.) die Verordnung über die Vollstreckbarkeit der vor den NS-Rechtsbetreuungsstellen im Lande Österreich abgeschlossenen Vergleiche vom 5. Jänner 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 23 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 82/1939);

4.) die Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 358 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 307/1939);

5.) die §§ 1 bis 4, 28, 29 bis 32 und 36 bis 42 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1658 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1244/1939);

6.) die §§ 5 bis 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1994;

7.) die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 20. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2459;

8.) die Wehrmachtzustellungsverordnung vom 13. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 501, samt Ergänzungsverordnung vom 21. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 52;

9.) die Reichsarbeitsdienstzustellungsverordnung vom 5. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 949;

10.) die Kriegsgefangenenzustellungsverordnung vom 23. August 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1181;

11.) die Zweite Vereinfachungsverordnung vom 18. September 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1253;

12.) Z. 1 a der Bekanntmachung vom 2. Mai 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 238;

13.) § 19, Abs. (2) und (3), der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 654;

14.) die §§ 1, 11 und 12 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942, Deutsches

R. G. Bl. I S. 333; der im § 12, Abs. (1), bezogene § 8 ist jedoch weiterhin entsprechend anzuwenden;

15.) die §§ 8, 9, Z. 1 bis 5, 9, 12 bis 14, die §§ 10, 11, Abs. (4) und (5), sofern dieser Absatz die Geltung des Abs. (4) auf das Fachgericht für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg ausdehnt, die §§ 12 und 13, Abs. (1) und (2), der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 7, ausgenommen § 9, Z. 1, soweit er § 63, Abs. (2), Satz 2, Abs. (3) und (4), ZPO. betrifft;

16.) die Kriegsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 290;

17.) die §§ 1 bis 6, 8, 10 bis 12 der Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 290;

18.) die §§ 9, 11 und 12 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und der Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 292;

19.) Artikel I, Z. II und III, der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung und sonstiger Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 27. Jänner 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 47;

20.) die §§ 1 bis 12, 14, 15, 17 bis 21, 24 bis 27, 31, 36 bis 44, 47, 49 bis 53, 57, 60, 61 bis 63, 65 bis 72 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 229.

Artikel IX.

§ 1. (1) Die durch Artikel I und III bis VI in Geltung gesetzten oder abgeänderten Vorschriften sind auch auf anhängige Verfahren anzuwenden.

(2) Die nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften zuständigen Gerichte haben anhängige Rechtssachen, in denen sie nicht mehr zuständig sind, an die nunmehr zuständigen Gerichte zu überweisen. Die Bestimmungen der §§ 41 und 44 JN. sind hiebei in allen bürgerlichen Rechtssachen sinngemäß anzuwenden. Für die Berufungsgerichte gelten jedoch die Vorschriften der §§ 474, Abs. (1), und 479, Abs. (2), ZPO. sinngemäß.

(3) Das bisher zuständige Gericht hat noch Zwischenentscheidungen und das Verfahren vor ihm beendende Entscheidungen zu erlassen, wenn sie ohne weitere Verhandlung oder Erhebung ergehen können.

§ 2. (1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bleiben die Gerichte erster Instanz zuständig, wenn die Rechtshängigkeit der Streitsache bereits begründet ist (§ 232 ZPO.). Dies gilt jedoch nicht für Patentstreitsachen.

(2) Gerichte zweiter Instanz bleiben zuständig, wenn schon eine mündliche Berufungsverhandlung stattgefunden hat oder über ein vorgelegtes Rechtsmittel ohne weitere Verhandlung oder Erhebung entschieden werden kann.

§ 3. Hat ein Gerichtshof erster Instanz in einer bürgerlichen Rechtssache, für die jetzt ein Bezirksgericht zuständig ist, entschieden, so bleibt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes zur Erledigung des Rechtsmittels aufrecht, wenn auch die Voraussetzungen nach § 2, Abs. (2), nicht vorliegen.

§ 4. An die Stelle des Reichsgerichtes tritt in allen bürgerlichen Rechtssachen der Oberste Gerichtshof.

§ 5. (1) Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes in einem Rechtsstreit 150 *R.M.*, nicht aber 500 *R.M.*, so ist § 453, Abs. (1), ZPO. sinngemäß anzuwenden und die allenfalls schon geschlossene Verhandlung wieder zu eröffnen. Ist ein Urteil erster Instanz bereits ergangen, so bleibt es weiterhin bei der Anwendung der Vorschriften für Bagatellsachen.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, die bei Gerichtshöfen erster Instanz anhängig sind, hat der Einzelrichter auch dann das weitere Verfahren durchzuführen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 50.000 *R.M.* übersteigt.

§ 6. (1) Rechtsmittelfristen, die noch nicht abgelaufen sind, beginnen nach den nunmehr geltenden Vorschriften mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Innerhalb dieser Fristen können nur nach den nunmehr geltenden Vorschriften zulässige Rechtsmittel erhoben werden.

§ 7. (1) Entscheidungen des Reichsgerichtes in bürgerlichen Rechtssachen, in denen ein Gericht erster oder zweiter Instanz im Gebiete der Republik Österreich eingeschritten ist, sind unwirksam, wenn sie nach dem 27. April 1945 erlassen worden sind.

(2) Entscheidungen in bürgerlichen Rechtssachen, die vom Reichsgerichte vor diesem Zeitpunkte gefällt worden sind, jedoch dem Gerichte erster Instanz nicht spätestens am 1. Oktober 1945 zukommen, haben ebenfalls keine Wirkung.

(3) Hat das Reichsgericht über ein bereits erhobenes Rechtsmittel noch nicht entschieden oder ist die Entscheidung des Reichsgerichtes nach Abs. (1) oder (2) unwirksam, so ist das Rechtsmittel dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Dieser hat die nunmehr geltenden Vorschriften anzuwenden und selbst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 500, Abs. (2), ZPO. für die Zulässigkeit der Revision vorliegen.

(4) In Angelegenheiten nach der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940, Deutsches

R. G. Bl. I S. 577, obliegt die Entscheidung erster Instanz an Stelle des Reichsgerichtes dem nunmehr zuständigen Oberlandesgericht.

§ 8. (1) Hat das Reichsgericht über eine gemäß § 2 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 229, vorgelegte Revision noch nicht entschieden oder ist die ergangene Entscheidung des Reichsgerichtes gemäß § 7, Abs. (1) oder (2), unwirksam, so ist das Revisionsverfahren nicht fortzusetzen. Dem Rechtsmittelwerber steht nunmehr die Berufung zu. Hievon sind die Beteiligten vom Gericht erster Instanz zu verständigen. Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung dieser Verständigung an den bisherigen Revisionswerber. Nach Einlangen der Berufung sind die §§ 468 ff. ZPO. anzuwenden.

(2) Wird die Berufung nicht rechtzeitig erhoben, so erwächst die Entscheidung im Zeitpunkt der Zustellung der Verständigung an den Revisionswerber in Rechtskraft.

§ 9. Hat das Reichsgericht über einen gemäß §§ 9 und 10 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 229, erhobenen Rekurs noch nicht entschieden oder ist die Entscheidung des Reichsgerichtes gemäß § 7, Abs. (1) oder (2), unwirksam, so hat das Gericht zweiter Instanz über den Rekurs zu entscheiden. Das Gericht erster Instanz hat vor der Vorlage des Rechtsmittels den Rekurswerber zu verständigen, daß die in § 10 der genannten Verordnung vorgesehene Beschränkung auf den Rekursgrund der Verletzung des Gesetzes weggefallen ist und daß ihm freisteht, den Rekurs zu ergänzen; hiebei hat das Gericht ihm eine angemessene Frist zu bestimmen.

§ 10. (1) Dem Reichsgericht oder anderen ausländischen Gerichten oder Behörden übersendete Akten über bürgerliche Rechtssachen sind auf Antrag eines Beteiligten zu erneuern, wenn sie nicht spätestens am 1. Oktober 1945 dem Gericht erster Instanz zukommen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 20 bis 33 der Verordnung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 9. August 1927 über die infolge des Brandes des Justizpalastes erforderlichen Maßnahmen, B. G. Bl. Nr. 248, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 7 und 10 des Artikels IX gelten sinngemäß für die in Artikel III bezeichneten Rechtssachen, und zwar auch für die Entscheidungen des Reichsministers der Justiz, die nunmehr das Staatsamt für Justiz zu erlassen hat.

§ 12. Ist ein Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen auf Grund einer gemäß Artikel VIII aufgehobenen Vorschrift als nicht kriegsdringlich zurückgestellt, unterbrochen, ausgesetzt oder aufge-

schoben worden oder ist das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden, so ist es auf Antrag fortzusetzen. Betrifft das Verfahren keine Prozeß- oder Exekutionssache, so kann es auch von Amts wegen fortgesetzt werden.

§ 13. (1) Für anhängige Exekutionsverfahren und Verfahren bei Erlassung einer einstweiligen Verfügung, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(2) Das Gericht, bei dem ein Rechtsstreit und ein Verfahren bei Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 387, Abs. (1), EO. anhängig ist, hat bei Überweisung der Streitsache an das nunmehr zuständige Gericht die andere Rechtssache mit zu überweisen. § 1, Abs. (3), ist auf die die einstweilige Verfügung betreffende Rechtssache sinngemäß anzuwenden und eine schon bewilligte einstweilige Verfügung vom bisher zuständigen Gerichte noch zu vollziehen, wenn sonst der Erfolg der einstweiligen Verfügung voraussichtlich vereitelt würde.

§ 14. Die auf Grund der Verordnung vom 5. Jänner 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 23, vor den NS-Rechtsbetreuungsstellen abgeschlossenen Vergleiche bleiben Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO.

Artikel X.

1.) Ist eine Partei infolge der durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen verursachten besonderen Verhältnisse, insbesondere der ungünstigen Verkehrsverhältnisse oder der Behinderung des Postverkehrs, am rechtzeitigen Erscheinen bei einer Tagsatzung oder an der Vornahme einer befristeten Prozeßhandlung verhindert, so ist ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch dann zu gewähren, wenn sie in den Verfahrensgesetzen nicht zugelassen wird.

2.) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf jedoch in einem Wiedereinsetzungsverfahren nicht bewilligt werden, wenn sie schon einmal gegen eine Versäumung in diesem Verfahren gewährt wurde.

3.) In den in der ZPO. nicht geregelten Verfahren findet sie nur gegen die Versäumung von Fristen statt.

4.) Wird die Wiedereinsetzung auf Grund dieser Bestimmungen bewilligt, so entfällt die Kostenersatzpflicht nach § 154 ZPO.

Artikel XI.

Das Staatsamt für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung bei der Rückführung der Verfahrensgesetze auf den Stand vom 13. März 1938 sich etwa ergebende Unstimmigkeiten zu beseitigen, die durch die Zustellungsverordnung vom 9. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I

S. 1340, abgeänderten Vorschriften der §§ 101 bis 111 und 114 ZPO. nach dem Stande vom 13. März 1938 mit den allenfalls zweckmäßig erscheinenden Änderungen wiederherzustellen, seit dem 13. März 1938 auf den Gebieten des Verfahrensrechtes, der Gerichtsorganisation und der Geschäftsordnung erlassene Allgemeine Verfügungen mit Erlaß aufzuheben oder abzuändern und im Zweifelsfalle kundzumachen, ob weitere Vorschriften, die in Artikel VIII, Abs. (2), nicht namentlich angeführt sind, als fortbestehend oder als aufgehoben anzusehen sind.

Artikel XII.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Gerö	

189. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 3. Oktober 1945 über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Forstdienstes (28. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2) und (3), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Die folgenden deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Forstdienstes sind samt ihren Durchführungsbestimmungen mit 27. April 1945 außer Kraft getreten:

die Verordnung über die Ausbildung für den mittleren Forstdienst vom 18. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1006;

die Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst vom 20. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1934;

die Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst vom 11. Oktober 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1129;

die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst im Lande Österreich vom 23. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1195.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die früheren österreichischen Rechtsvorschriften über die Ausbildung für den mittleren, gehobenen und höheren Forstdienst in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft getreten.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Honner	Fischer	Gerö
Kraus	Heinal	Korp
	Böhm	Raab
		Schumy

190. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 3. Oktober 1945 über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und der bürgerlichen Rechtspflege (29. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

Aufgehoben sind:

1. Im Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 795, im § 1 die Worte: „sowie der Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt und ihrer Dienststellen“;

ferner die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 2. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 26, und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 7. März 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 125, sowie die Allgemeine Verfügung vom 2. August 1941, Deutsche Justiz S. 841.

2. In der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 519;

im § 8, Abs. (1), die Worte: „sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt“ und die Worte: „Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel zu bestellen“;

im § 55, Abs. (1), die Worte: „die seine Erziehung im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet“;

ferner die Allgemeinen Verfügungen vom 16. Dezember 1938, Deutsche Justiz S. 2011, vom 25. November 1939, Deutsche Justiz S. 1800, vom 10. November 1941, Deutsche Justiz S. 1054.

3. § 48, Abs. (2), des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 973 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 346/1938);

das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1161;

die Verordnung, betreffend Einführung des Gesetzes über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens in der Ostmark vom 31. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. 1940 I S. 35 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 11/1940);

die Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsverordnung — ErbRV.) vom 4. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 242;

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsdurchführungsverordnung — ErbRDV.) vom 4. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 243;

die Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 765.

4. Im § 31, Abs. (1), des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 825 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 254/1938) die Worte: „oder wenn besonders hervorragende Verdienste um den nationalsozialistischen Staat vorliegen“.

5. Im § 2 des Reichsheimstättengesetzes vom 25. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1291 (in der Fassung der Verordnung zur Einführung des Reichsheimstättenrechts in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 21. November 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 725), die Worte: „Heimstätten dürfen nur an deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit ausgegeben werden“, „Kämpfer für die nationale Erhebung“, „der nationalen Erhebung (Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 — R. G. Bl. I S. 133 — in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938, R. G. Bl. I S. 1196 —) und der nationalen Arbeit“, weiter § 7 der Ausführungsverordnung zum genannten Gesetz.

6. § 7, Abs. (2), der Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 546.

7. § 33 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung — VHV.) vom 30. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2329;

im § 7 der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 671, die Anführung des § 33 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2329;

in der Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden vom 3. September 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1209, im § 1, Abs. (1), Punkt 1, im § 2 und in § 3, Abs. (1), die Worte „oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung“, in § 4, Abs. (3), die Worte „oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung“, im § 4,

Abs. (4), die Worte „dem Einsatz für die Bewegung, der Einsatz für das Deutsche Volkstum und“, im § 5, Punkt 1, die Worte „oder bei dem aus einem anderen Grund ein Schutz dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde“, § 5, Punkt 2, im § 10, Abs. (1), die Worte „und dem gesunden Volksempfinden“.

8. § 1, Punkt 2, und § 3 der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1196;

§ 1, Punkt 3, und § 3 der Verordnung über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 422;

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 135.

9. Die Verordnung über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben vom 27. März 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 177.

10. § 9 der Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2338.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab Schumy

191. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 3. Oktober 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (30. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2) und (3), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) und im Hinblick auf die Anordnungen des Handelskammern-Überleitungsgesetzes vom 25. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 15, fest:

1. Die den organischen Aufbau der Deutschen Wirtschaft betreffenden Rechtsvorschriften sind für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Im besonderen sind aufgehoben:

die Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich vom 24. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1201 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 458/1938);

das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 185 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 458/1938);

die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1194 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 458/1938), in der Fassung der Dritten und Vierten Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 918, und vom 27. Oktober 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1529;

die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft (Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs) vom 25. September 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1169 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 458/1938);

die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 4. April 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 734 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 531/1939);

die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 3. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1609 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1121/1939);

die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über Beiräte der Wirtschaftskammern vom 18. Juli 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 168/1935;

die Verordnung zur Änderung verschiedener Vorschriften des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft vom 17. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 605;

der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Juli 1936, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 157;

die Verordnung über Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 790 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 571/1938);

das Gesetz über Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 649 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 454/1939), mit den Durchführungsverordnungen vom 8. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1738 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1268/1939), und vom 18. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 681;

die Verordnung über die Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 13. Juli 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 395;

die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 189, samt den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, und zwar vom 20. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 189, vom 30. Mai 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 371, vom 21. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 629, vom 23. März 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 158;

die Anordnungen über den Aufbau der Gauwirtschaftskammern vom 16. Dezember 1942, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 301, und vom 22. März 1943, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 72.

3. Die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung in der Fassung, in der sie zur Zeit ihrer Aufhebung durch Artikel 38 des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 548/1935, in Geltung standen, sind wieder in Wirksamkeit getreten, jedoch mit Ausnahme jener Bestimmungen, die die Krankenversicherung der Genossenschaftsmitglieder betreffen.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab	Schumy

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezuhler im Inland *B. Bl.* 20.—, für die ständigen Bezuhler im Ausland *B. Bl.* 30.—.
 Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
 Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.